

SCHULORDNUNG

für die Musikschule der Stadt Erwitte

vom 15.05.2003

1 Gliederung

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgender Gliederung:

1.1 Grundfächer:

Musikgarten (1,5 – 3 jährige Kinder)
Elementare Musikerziehung in der Musikalischen Früherziehung ab dem Kindergartenalter
Musikalische Grundausbildung für Schüler vom ersten Grundschuljahr an

1.2 Unter-, Mittel- und Oberstufe

Instrumentaler und vokaler Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene

1.3 Ensemblespiel und Ergänzungsfächer:

Fachunterricht in musizierenden Gruppen und Musiktheorie.
Muischer Fachunterricht (Tanz, Rhythmik, bildnerisches Gestalten ...)

1.4 Studienvorbereitende Ausbildung

Schüler/innen, die beabsichtigen, einen Musikberuf zu ergreifen, werden in der Studienvorbereitenden Ausbildung – SVA – darauf vorbereitet. Die Aufnahme in die SVA und der Verbleib ist abhängig vom Ergebnis entsprechender Leistungstests.

2 Teilnehmer

- 2.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Erwitte steht jedem Einwohner der Stadt Erwitte offen.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3 Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4 Anmeldung und Abmeldung

- 4.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule der Stadt Erwitte zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.2 Anmeldungen zum Instrumental- und Vokalunterricht sollen am Schuljahresbeginn erfolgen, sind aber zu jeder Zeit möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erwitte. Für jeden angefangenen Monat ist eine monatliche Gebühr entsprechend der Gebührenordnung zu leisten. Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin. Die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten bei der Anmeldung einen Abdruck der Satzung und der Schulordnung, die hierdurch gleichzeitig anerkannt werden.
- 4.3 Abmeldungen sind nur zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule mindestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter/die Leiterin der Musikschule Ausnahmen zulassen. Für Kurse im Elementarbereich ist nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung abweichend von den Kündigungsterminen zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres nur noch in begründeten Einzelfällen vor Ende des Schuljahres möglich.

5 Unterrichtserteilung

- 5.1 Die Unterrichtsstunde dauert im Musikgarten 45 Minuten, in der Musikalischen Früherziehung mindestens 60 Minuten, in der Musikalischen Grundausbildung 75 Minuten. Bei ausreichender Gruppenstärke bietet die Musikschule Elementarunterricht in den Ortsteilen an.
- 5.2 Im Gruppenunterricht kann die Unterrichtszeit flexibel gewählt werden, im Einzelunterricht kann sie 30, 45 oder mehr Minuten dauern.
- 5.3 Ensembleunterrichte, Fachunterrichte in der Musischen Ausbildung sowie Theorieunterrichte dauern je nach Fach und Gruppenstärke zwischen 45 und 90 Minuten.
- 5.4 Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 5.5 Nach Möglichkeit werden die Wünsche bezüglich des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit berücksichtigt. Ein Anspruch kann jedoch nicht erhoben werden.
- 5.6 Musikschulveranstaltungen sind Bestandteil des Musikschulunterrichtes.
- 5.7 Es besteht ein Anspruch auf ein Unterrichtsangebot von 36 Stunden pro Schuljahr. Wird diese Zahl durch einen von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall unterschritten, so werden die Gebühren für die zuwenig erteilten Unterrichtsstunden auf Antrag erstattet.

5.8 Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler / bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch, die ausgefallenen Stunde nachzuholen.

5.9 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht besteht nicht.

6 Entlassung

6.1 Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Schuldisziplin und Nichtzahlung der Unterrichtsgebühr trotz Mahnung kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter/die Leiterin der Musikschule. Die Entlassung muß schriftlich verfügt werden. Gegen die nach Anstaltsrecht zu treffende Entscheidung steht dem Betroffenen der Verwaltungsweg offen.

7 Leistungen

7.1 Alle Schüler/innen müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

7.2 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, können die Schüler/innen durch den Leiter/die Leiterin der Schule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8 Musikinstrumente

8.1 Grundsätzlich müssen die Schüler/innen bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz-, Blech-, Zupf- und Blasinstrumente, insbesondere Musikinstrumente in kindgerechter Größe, können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/innen ausgeliehen werden.

8.2 Für das Entleihen musikschuleigener Instrumente wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.

8.3 Die Musikschule überläßt ein Leihinstrument für mindestens 6 Monate. Bei dringendem Bedarf kann die Musikschule danach ein Leihinstrument zurückfordern.

8.4 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten und Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

8.5 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

8.6 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9 Probezeit

- 9.1 In der Musikalischen Früherziehung und in der Musikalischen Grundausbildung gilt der erste Unterrichtsmonat als Probezeit. Im Musikgarten gibt es keine Probezeit.
- 9.2 Im Instrumentalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet.

10 Gesundheitsbestimmungen

- 10.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

11 Aufsicht

- 11.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12 Unfallversicherung

- 12.1 Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht. Die Stadt Erwitte hat daher für die Schüler/innen der Musikschule eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Danach werden derzeit bis zu 1.200 € an Bestattungskosten, bis zu 1.200 € an Überführungs- u. Bergungskosten im Todesfall, bis zu 26.000 € an Kapitalzahlungen im Invaliditätsfall sowie bis zu 1.200 € an Heilkosten gezahlt. Letzteres gilt subsidiär gegenüber gesetzlichen oder privaten anderen Versicherern. Darüber hinaus sind Ansprüche an die Stadt Erwitte ausgeschlossen.

13 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Schulordnung vom 22.03.2001 ihre Gültigkeit.